

Psychotherapie: Anpassung der Struktur- zuschläge zum 1. Januar 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Berücksichtigung der Personalkosten bei der Bewertung psychotherapeutischer Leistungen hat der Bewertungsausschuss (BA) die Strukturzuschläge rückwirkend zum 1. Januar 2022 angehoben (vgl. 599. Sitzung, schriftliche Beschlussfassung).

Zum Hintergrund: Der BA führt damit seine Beschlussfassung zur Bewertung psychotherapeutischer Leistungen fort (vgl. zuletzt 557. Sitzung). Hintergrund ist eine Entscheidung des Bundessozialgerichts von 2017, wonach nach Tarifänderungen die normativen Personalkosten zeitnah anzupassen sind.

Hintergrund und Details der Anpassungen

Der Verband medizinischer Fachberufe e. V. und die Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen/Medizinischen Fachangestellten hatten am 8. Dezember 2020 einen Tarifvertrag abgeschlossen, der auch eine Änderung zum 1. Januar 2022 beinhaltete. Eine Überprüfung hat nun ergeben, dass dadurch eine Anpassung der Strukturzuschläge zur Berücksichtigung der (normativen) Personalkosten für eine sozialversicherungspflichtige Halbtagskraft erforderlich ist.

Die Bewertungen der Strukturzuschläge, die der Refinanzierung der Differenz zwischen den normativen Personalkosten und den in den Bewertungen der psychotherapeutischen Leistungen abgebildeten empirischen Personalkosten (4.553 Euro) dienen, wurden entsprechend angepasst. Die Strukturzuschläge garantieren gemeinsam mit den Bewertungen der psychotherapeutischen Leistungen die Einhaltung der gesetzlichen Vorgabe zur angemessenen Höhe der Vergütung psychotherapeutischer Leistungen.

NEUE BEWERTUNG IN PUNKTEN AB 1. JANUAR 2022

GOP	Beschreibung	bisher	neu
35571	Strukturzuschlag Einzeltherapie	186	192
35572	Strukturzuschlag Gruppentherapie (einschließlich Gruppenpsychotherapeutischer Grundversorgung)	78	80
35573	Strukturzuschlag Psychotherapeutische Sprechstunde und Akutbehandlung	95	98

Da der Bewertungsausschuss in diesem Jahr nach dem Vorliegen einer neuen Kostenstrukturerhebung des Statistischen Bundesamtes gegebenenfalls auch die Bewertungen der psychotherapeutischen Leistungen anpassen muss, kann es in Abhängigkeit von der Datenlage zu einer erneuten Anpassung der Strukturzuschläge kommen.

Hinweis zur Veröffentlichung

Das Unterschriftenverfahren ist eingeleitet. Wir haben Ihnen den Beschluss und die entscheidungserheblichen Gründe beigefügt und auf unserer Internetseite zur Verfügung gestellt (www.kbv.de/984706). Das Institut des BA veröffentlicht den Beschluss auf seiner Internetseite (<http://institut-ba.de/ba/beschluesse.html>) und im Deutschen Ärzteblatt. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der möglichen Beanstandung durch das Bundesgesundheitsministerium.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an Andreas Wenzk (Tel.: 030 4005-1322, E-Mail: awenzk@kbv.de).

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Dr. Ulrich Casser
Dezernent

Anlage